

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2013
Nummer: 11
Datum: 13. August 2013

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mobile Computing
an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 6. August 2013

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 6. August 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Mobile Computing. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Mobile Computing ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zur Softwareentwicklung für mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, ...). ²Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft in einem multimedial geprägten und durch Mobiltechnik bestimmten Umfeld befähigen.

(2) ¹Der Studiengang Mobile Computing bildet die Studierenden für die Konzeption, den Entwurf, die Gestaltung sowie die Realisierung von mobilen Anwendungen einschließlich graphischer Benutzeroberflächen und der Nutzung von Sensoren im Endgerät und der Umgebung aus. ²Dazu vermittelt das Studium Kompetenz in den Bereichen Informationstechnik, Programmieren, Gestaltung und Sensorik. ³Mit dieser Ausbildung werden Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, mobile Anwendungen unter Berücksichtigung informationstechnischer und gestalterischer Rahmenbedingungen bezüglich der vom Kunden vorgegebenen Anforderungen zu realisieren.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) ¹Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 55 Credits sowie allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 5 Credits aus dem konkreten Angebot der Hochschule aus. ²Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch die Zugangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.

§ 4 Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden und die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen der Module beschreiben, sowie die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots und die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Dies gilt nicht für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters setzt voraus, dass der oder die Studierende alle Module des Grundlagen- und Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben hat.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Mobile Computing gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 das Studium im Bachelorstudiengang Mobile Computing aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 10. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 6. August 2013.

Hof, den 6. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2013.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Allgemeine Grundlagen					
1.1	Diskrete Mathematik für Informatiker	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	SU, Ü	KI60	
1.3	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.4	Gestaltung und Präsentationstechniken	4	5	SU, Ü	Ref, StA ²⁾	
2	Grundlagen Informatik					
2.1	Objektorientierte Programmierung I ¹⁾	6	7	SU, Ü	schrP90	Testat
2.2	Objektorientierte Programmierung II ¹⁾	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
2.3	Software Engineering I ¹⁾	4	5	SU, Ü	schrP90	
2.4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Ü	schrP90	
2.5	Datenbanken I ¹⁾	4	5	SU, Ü	schrP90	
2.6	Rechnernetze I ¹⁾	4	5	SU, Ü	schrP90	
3	Grundlagen Mobile Computing					
3.1	Interfacedesign für Mobile Devices	4	5	SU, Ü	StA	
3.2	Smartphone Programming I ¹⁾	4	5	SU, Ü	StA	

¹⁾ Bei Modulen mit römischer Nummerierung kann sich der Stoff auf mehrere Module verteilen. Dabei gilt, dass das Modul mit der Nummerierung „I“ immer die Grundlagen des Faches vermittelt, darauf aufbauend folgen dann die Module „II“, „III“ usw., welche Vertiefungen und Spezialisierungen des Faches beinhalten.

²⁾ Für die Berechnung der Endnote eines Moduls sind die beiden Prüfungsleistungen jeweils mit 1/2 zu gewichten.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
4	Mobile Computing					
4.1	Smartphone Programming II ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat
4.2	Tablet Computing I ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat
4.3	Tablet Computing II ¹⁾	4	5	SU,Ü	StA	
4.4	Praktikum Programmierung mobiler Endgeräte	4	5	SU,Ü	StA	
5	Internettechniken					
5.1	Web-Development I ¹⁾	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat
5.2	Web-Development II ¹⁾	4	5	SU,Ü	StA	
5.3	NoSQL Datenbanken	4	5	SU,Ü	schrP90	
6	Programmieren und Software-Entwicklung					
6.1	Software Engineering II ¹⁾	4	5	SU,Ü	StA	
6.2	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90	
7	Gestaltung					
7.1	Interface- und Interaction-Design	4	5	SU,Ü	StA	
7.2	Game-Design und Animation	4	5	SU,Ü	StA	
8	Internationalisierung					
8.1	Englisch für Informatiker	4	5	SU,Ü	schrP90	

¹⁾ Bei Modulen mit römischer Nummerierung kann sich der Stoff auf mehrere Module verteilen. Dabei gilt, dass das Modul mit der Nummerierung „I“ immer die Grundlagen des Faches vermittelt, darauf aufbauend folgen dann die Module „II“, „III“ usw., welche Vertiefungen und Spezialisierungen des Faches beinhalten.

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
9	Wahlpflichtmodule					
9.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule ³⁾	11x4	11x5	SU,Ü	P ¹⁾	ZV ²⁾
9.2	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁴⁾		5	SU,Ü	P ¹⁾	ZV ²⁾

¹⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat in Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

²⁾ Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Zulassungsvoraussetzungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat in Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

³⁾ Fachbezogene Wahlpflichtmodule umfassen jeweils 4 SWS und 5 Credits. Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden zu Semesterbeginn vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

Dabei bietet die Fakultät Informatik geeignete Wahlpflichtmodule an, beispielsweise Programmierung ausgewählter Mobilsysteme (Windows Phone, Blackberry), Tangible Interactions, Augmented Reality, Pervasive Computing/Ubiquitous Computing, Vernetzung mobiler Endgeräte, Aktuelle Trends bei mobilen Endgeräten, E-Books und elektronische Medien, Computergrafik und 3D, Location-based social Games, Mobile learning and educational games, Character Design, Web-Marketing und Content Management, Grafikprogrammierung, Video-/Postproduktion, Wissensmanagement. Der Stoff kann auch über mehrere Module (entsprechend der umseitig definierten römischen Nummerierung) verteilt werden.

⁴⁾ Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule können aus den Curricula der Studiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, soweit diese Fakultäten die entsprechenden Module dafür bereitstellen. Außerdem können bei Erfüllung der diesbezüglichen Teilnahmevoraussetzungen alle Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums als allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden. Im Hinblick auf die abzulegenden Prüfungen und die erworbenen Credits gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich kann die Fakultät Informatik allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule auch selbst anbieten. Diese müssen aus den Naturwissenschaften, der Technik, der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaft, der Philosophie, der Geschichte, den Kunstwissenschaften, den Musikwissenschaften, den Sportwissenschaften oder anderen an Hochschulen gelehrtens Wissensgebieten stammen. Das diesbezügliche Angebot wird zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat in Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
10.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN ¹⁾
10.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA ²⁾	

¹⁾ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

²⁾ Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des Praxissemesters vergeben worden ist.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
Kl	Klausur*	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung(en)	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
Ref	Referat	Ü	Übung
schrP	schriftliche Prüfung*	ZV	Zulassungsvoraussetzungen

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.